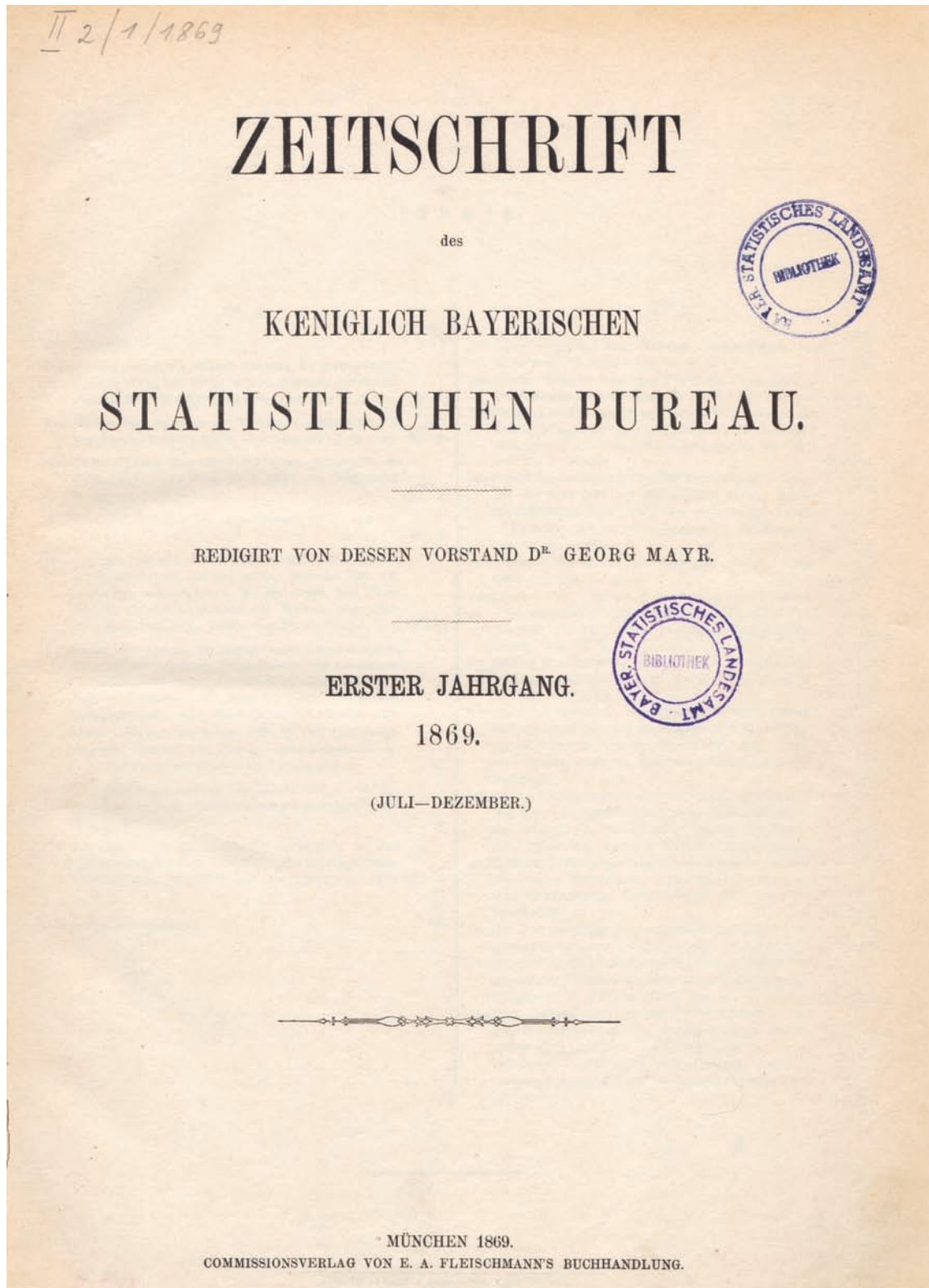


Der hier in Auszügen abgebildete historische Beitrag ist 1869 im ersten Jahrgang der „Zeitschrift des Koeniglichen Bayerischen Statistischen Bureau“ erschienen. Er stammt aus der Feder von Prof. Dr. Georg von Mayr (1841 bis 1925), dem damaligen Vorstand des Statistischen Bureau (1869 bis 1879) und Begründer der „Zeitschrift“.



Statistische Nachweisungen über das Armenwesen in Bayern für das Jahr 1868, mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre.

Nach den von dem k. Staatsministerium des Innern angeordneten Erhebungen.

Von Dr. Georg Mayr.

Seit mehreren Decennien, insbesondere seit der Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 18. März 1836, den Vollzug des §. 66 der Instruction vom 24. Dezember 1833 über die Behandlung des Armenwesens betr. (Döllinger XII. S. 574) liegen in Bayern jährliche Erhebungen über den Stand des Armenwesens vor. Eine regelmässige Veröffentlichung dieser Erhebungen hat bisher nicht stattgefunden. Die Beiträge zur Statistik des Königreichs (I. und IV.) enthalten in Betreff des Armenwesens nur den Nachweis über die bei den Volkszählungen von 1840 und 1852 ermittelten conscribirten Armen, während die oben erwähnten jährlichen Nachweisungen über den Stand des Armenwesens, insbesondere auch des Armenvermögens nicht in dieselben aufgenommen wurden.

Dagegen wurde eine umfangreiche Zusammenstellung dieser Erhebungen für die Jahre 1847/48 bis 1861/62 von dem bayerischen Vertreter auf dem statistischen Congresse in Berlin (1863), dem vereinigten Staatsrath v. Hermann, jedoch nur in autographirten Exemplaren vorgelegt. In dem Rechenschaftsberichte über den Berliner Congress sind diese Nachweisungen nicht abgedruckt. Soweit sich dieselben auf die Zahl der conscribirten Armen beziehen, gelangten sie jedoch später in der aus amtlichen Quellen bearbeiteten Schrift des Verfassers gegenwärtigen Aufsatzes: „Statistik der Bettler und Vaganten im Königreiche Bayern, München 1865“ zur Veröffentlichung. Daran reihte sich später eine Mittheilung in der ehemaligen Bayerischen Zeitung (Jahrgang 1867. Nr. 18.) über die bis dahin noch nicht veröffentlichten Resultate des Armenwesens für die Jahre 1862/63 bis 1864/65 unter Berücksichtigung der Ergebnisse für die Periode 1847/62. In neuester Zeit endlich hat Professor Makowiczka in Erlangen in dem Aufsatz über das bayerische Armenwesen in dem trefflichen Sammelwerke: „das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten, herausg. von A. Emminghaus, Berlin 1870“ nach den im kgl. Staatsministerium des Innern vorliegenden

Erhebungen unter Benützung der Zusammenstellungen des statistischen Bureau statistische Nachweisungen bis zum Jahre 1866/67 einschliesslich gegeben.

Fortan wird es die Aufgabe dieser Zeitschrift sein, jährlich die Hauptergebnisse der Armenstatistik zur Veröffentlichung zu bringen. Als der erste Versuch, diese Aufgabe zu lösen, mögen die nachfolgenden Mittheilungen über die Ergebnisse des Armenwesens im Kalenderjahre 1868 *) mit Rückblicken auf die Ergebnisse früherer Jahre betrachtet werden.

Zunächst folgt die Hauptübersicht über den Stand des Armenwesens und Armenvermögens mit Ausscheidung der unmittelbaren Städte und Bezirksämter. Die sich daran reihende Betrachtung der einzelnen Punkte dieses tabellarischen Nachweises wird sodann Anlass zu Vergleichen mit den früheren Ergebnissen bieten, soweit die Rücksicht auf den Raum eine solche Vergleichung gestattet.

(Siehe Tabelle Seite 104.)

Folgt man der Gliederung dieser Tabelle bei der näheren Würdigung und Vergleichung der in ihr enthaltenen Resultate mit früheren Ergebnissen, so löst sich dieselbe in eine Reihe specieller Nachweisungen auf, deren gesonderte Betrachtung im Nachstehenden versucht werden soll.

I. Zahl der Armen.

Das neue Gesetz über die öffentliche Armen- und Krankenpflege vom 29. April 1869 ist mit dem 1. Juli 1869 in Kraft getreten. Die hier vorliegenden statistischen Nachweisungen für das Jahr 1868 beziehen sich hienach

*) Seit 1868 ist für die fraglichen Nachweisungen an Stelle des ehemaligen Etatsjahres (1. Oct. bis 30. Septbr.) das Kalenderjahr getreten. Das Jahr 1866/67 umfasst desshalb 15 Monate (1. Okt. 1866 bis 31. Dezbr. 1867), was bei Vergleichen, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben für Armenzwecke wohl zu beachten ist.

noch ausschliessend auf die Zeit, in welcher die früheren gesetzlichen und verordnungsmässigen Bestimmungen über das Armenwesen, insbesondere die hauptsächlich maassgebende Verordnung vom 17. Nov. 1816 in Geltung waren. Diesen Bestimmungen ist deshalb auch der international bekanntlich sehr differirende Begriff des „Armen,“ sowie der Aufschluss über die Gewinnung des Urmateriales zu entnehmen, welches zur Anfertigung der statistischen Zusammenstellungen über die Zahl der Armen dient.

In beiden Beziehungen genügt es hier auf nachfolgende Bestimmungen des Tit. I. „Von dem Stande der Armuth und der Beschreibung der Armen“ der genannten Verordnung vom 17. Nov. 1816 hinzuweisen.

Art. 15. Zu dem Stand der Armuth gehören diejenigen Personen, welche die nothwendigen Bedürfnisse des Lebens aus eigenen Mitteln und durch eigene Kräfte oder aus Mitteln von Anverwandten, auf welche sie gesetzlichen Unterhaltungsanspruch haben, entweder gar nicht, oder nur zum Theil erwerben können. Der Stand der Armuth dauert bei jedem Einzelnen nur so lange, als jene gänzliche oder theilweise Erwerbsunfähigkeit. Der wirkliche Stand der Armen wird durch eine Beschreibung derselben hergestellt.

Art. 16. Von jedem, der an den Unterstützungen aus den Armenpflegen Theil nehmen will, wird genau erhoben und schriftlich verzeichnet: seine dormalige Wohnung, seine Tauf- und Geschlechtsnamen, seine Religion, sein Alter und Geburtsort, seine Berechtigung zum gegenwärtigen Aufenthalte, die Ursache seiner Armuth, die Beschaffenheit seines allenfallsigen Besitzthums, sein körperlicher Zustand, sein Gewerbe, seine Arbeitsfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit, sein früheres und dormaliges Arbeitsverdienst, seine Anverwandten, oder die sonst zu seinem Unterhalt verpflichteten Personen, und was er von ihnen genießt, seine sonstigen Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus der Hand von Privatwohlthätern, und die Art und Grösse seines vermeintlichen Bedürfnisses an Unterstützung.

Art. 17. Befindet sich der Bewerber im Ehe- oder Wittwenstande, so werden auch alle einzelnen Glieder seiner Familie beschrieben.

Art. 21. Die im Laufe jeden Jahres vorkommenden einzelnen Beschreibungen werden mit dem Tage, Monate und Jahr, wann solche verfasst worden sind, bezeichnet; nach Beisetzung des hierauf genommenen Beschlusses mit fortlaufenden Ziffern versehen; mit Hinweisung auf diese Ziffer eigene Namensregister gefertigt, und die Veränderungen jedesmal nachgetragen. Jährlich vor Eintritt des Winters wird eine Hauptarmenbeschreibung vorgenommen und hiernach werden die Verzeichnisse vollständig berichtet und erneuert.

Diese Vorschriften über die Armenbeschreibung wurden durch die Instruction über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezbr. 1833 näher erläutert und auch auf die Pfalz durch Ministerialinstruction vom 24. Dezbr. 1834 analog ausgedehnt.

Das Urmaterial, welchem die vorliegenden statistischen Nachweisungen über die Zahl der Armen entnommen sind, liegt demnach in den nach vorstehenden Bestimmungen evident zu haltenden Verzeichnissen der als unterstützungsbedürftig anerkannten Personen, welche die Instruction von 1833 mit Recht als den „Detailvoranschlag aller vorhersehbarer Unterstützungen für das betreffende Jahr“ bezeichnet.

Es fragt sich nun, in welchem Verhältnisse die in dieser Weise festgestellte Zahl der conscribirten Armen zu der Zahl der wirklich aus Armenfonds Unterstützten steht.

Vor Allem ist gewiss, dass beide Zahlen nicht identisch sind, dass vielmehr die Zahl der wirklich Unterstützten in der Regel grösser ist. Wenn auch der Armenbeschrieb nach den oben angeführten Bestimmungen keineswegs ausschliessend die am Anfang des Jahres als hilfsbedürftig Erkannten, sondern auch die successiven Zugänge solcher Personen im Laufe des Jahres umfasst, so werden doch thatsächlich auch an andere als die conscribirten Armen Unterstützungen gewährt. Hiezu ist der Dispositionsfond bestimmt, welcher nach §. 23 der Instruction von 1833 unter Andern decken soll:

die im Laufe des Jahres etwa anwachsenden regelmässigen Unterstützungen,
die vorübergehenden Leistungen an einzelne von augenblicklicher Noth befallene Gemeindeangehörige u. s. w.

Die Zahl der Unterstützten muss hiernach in der Regel grösser als die der conscribirten Armen sein.

Daraus ergibt sich zugleich, dass die Armenzahl keinen untrüglichen Maasstab der thatsächlichen Unterstützungsbedürftigkeit bildet, da bei gleicher Zahl der conscribirten Armen die Zahl der vorübergehend Unterstützten eine sehr verschiedene sein kann.

Hiezu kommt noch ein weiterer Umstand von entscheidender Wichtigkeit. Prüft man nämlich die zuletzt angeführten Bestimmungen näher, so findet man, dass eine im Laufe des Jahres auftretende Unterstützungsbedürftigkeit je nach der subjectiven Auffassung der Armenpflegschaftsräthe als neu anwachsende regelmässige Unterstützung mit Eintrag in den Armenbeschrieb, oder als vorübergehende vielleicht öfter sich wiederholende Unterstützung ohne Eintrag in den Armenbeschrieb, behandelt wird.

Je entschiedener auf dem Eintrage auch kürzer währendender Bedürftigkeit in den Armenbeschrieb bestanden wird, um so grösser muss die Zahl der Armen bei gleicher Bedürftigkeit erscheinen. Glücklicherweise gewinnt man aus der Vergleichung der Armenzahl mit den Unterstützungsbeträgen einen brauchbaren Anhaltspunkt, um mit einiger Verlässigkeit zu entscheiden, ob vorwiegend nur an conscribirten Arme oder auch in erheblichem Maasse an vorübergehend Bedürftige Unterstützungen gewährt werden. Da, wo die Unterstützung, die auf einen conscribirten Armen trifft, klein ist, darf angenommen werden, dass auf sofortigem Eintrag in den Armenbeschrieb energisch bestanden wird, wo dagegen bei Vergleichung der conscribirten Armen mit dem Unterstützungsbetrage hohe Beträge per Kopf sich ergeben, darf man annehmen, dass diese nur scheinbar sind, weil viele vorübergehend Unterstützte wohl bei dem Dividenten, d. i. dem Unterstützungsgesamtbetrag, nicht aber bei dem Divisor, d. i. der Zahl der conscribirten, in Ansatz gebracht sind.

Es ist wichtig sich dieser, bisher noch nirgends hervorgehobenen Umstände, bewusst zu sein, um die Ziffern der Armenstatistik auf ihren wahren Werth zurückführen zu können. Von ganz concreter Bedeutung ist die Würdigung dieser Umstände zur richtigen Beurtheilung der Armenstatistik der Pfalz. Dort liegt in der That der Fall vor, dass viele Arme, aber kleine Unterstützungen per Kopf bezeichnet sind. Man darf also annehmen, dass die hohe Armenzahl der Pfalz wesentlich durch die Aufnahme sehr vieler Unterstützten in den Armenbeschrieb veranlasst ist, welche in den übrigen Regierungsbezirken nur zu den vorübergehend Unterstützten gerechnet sind. Ein conscribirtes Armer in der Pfalz ist demnach eine ökonomisch minder schwer wiegende Grösse als diesseits des Rheins weil in letzterem Fall durch den conscribirten Armen zugleich eine relativ grössere Quote nicht verzeichneter vorübergehend Unterstützter repräsentirt wird. Es genügt demnach bei Vergleichung der einzelnen Gebietstheile die Kenntniss der Zahl der Armen nicht, es ist vielmehr auch die Berücksichtigung des Betrages der Unterstützung nothwendig.

Hieran möge noch eine Bemerkung angereicht werden, welche der Verfasser dieses Aufsatzes bereits in dem oben erwähnten Artikel über die Statistik des Armenwesens in Bayern in Nr. 18. der bayer. Zeitung von 1867 niedergelegt hat.

Bei der geographischen Vergleichung des Standes der Armuth nach den einzelnen Bezirken und Kreisen ist grössere Vorsicht nöthig, als bei der zeitlichen Vergleichung, weil die Zahl der conscribirten Armen, selbst abgesehen von der oben dargelegten Disproportionalität zwischen Armenbeschrieb und Unterstützungsleistung, nicht an allen Orten der wirklich vorhandenen Armuth proportional ist. Insbesondere wird da, wo das Stammvermögen, dessen Nutzung auf Armenzwecke gewendet wird, gross ist, die Aufnahme unter die Zahl der conscribirten Armen häufiger begehrt und

leichter gewährt, als da, wo der ganze Bedarf für Armenzwecke aus Zwangsbeiträgen gedeckt werden muss. Von nicht minder grossem Einflusse sind die Verhältnisse der Stiftungen für Wohlthätigkeitszwecke sowie der freien oder organisirten Privatwohlthätigkeit überhaupt.

Diese Vorbemerkungen waren nothwendig, um dem Leser die Möglichkeit des richtigen Verständnisses und der

Kritik nachstehender Zahlenreihen zu ermöglichen, welche einen vollständigen Ueberblick über die Bewegung des Armenstandes in den einzelnen Regierungsbezirken während der letzten 21 Jahre unter Reduction auf die Bevölkerung sowie mit Beifügung der Getreidedurchschnittspreise gewähren.

Zahl der conscribirten Armen.																			Jahresdurchschnittspreise des Schaff. Rogg. auf der Schranne zu Regensburg.		
Jahre.	Oberbayern	Niederbayern	Pfalz.	Oberpfalz.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken.	Schwaben.	Königreich.	Es treffen auf 1000 Seelen der Bevölkerung conscribirte Arme in										Jahre.	
										Oberbayern.	Niederbayern.	Pfalz.	Oberpfalz.	Oberfranken.	Mittelfranken.	Unterfranken.	Schwaben.	dem Königreiche.			
1847/48	14570	10843	23743	7086	9738	15750	6911	16172	104813	206	199	389	154	195	298	117	289	232	1848	fl. kr.	
1848/49	13995	10559	22814	6559	9428	15794	6844	15921	101914	197	194	372	140	189	299	116	284	226	1849	8 52	
1849/50	13809	10405	22114	6629	9147	15744	6662	15644	100154	193	191	359	141	183	298	113	279	222	1850	6 40	
1850/51	13905	10199	25195	6724	8985	15868	6435	15567	102878	193	187	410	143	180	300	109	277	227	1851	6 28	
1851/52	13653	10848	28361	7287	9906	16468	6787	15205	108515	187	198	463	155	198	310	114	269	239	1852	10 48	
1852/53	14072	11306	30317	7411	10359	16529	7279	15433	112706	191	206	496	158	207	310	122	273	247	1853	17 8	
1853/54	14813	11627	38476	7452	10381	16886	8100	15972	123807	201	211	638	159	208	318	136	283	272	1854	15 43	
1854/55	15057	11922	36649	7778	10026	17044	8277	15387	122140	203	216	616	165	201	319	140	273	269	1855	22 14	
1855/56	15124	12039	30364	8203	10154	17348	8172	15160	116564	203	217	517	174	203	325	139	270	257	1856	19 44	
1856/57	14349	11946	26805	7754	8437	16731	8443	14617	109082	192	214	454	163	168	313	143	259	239	1857	16 3	
1857/58	13895	12100	23814	7634	8313	16344	8460	13852	104412	184	215	402	160	164	305	142	244	227	1858	10 32	
1858/59	13121	11230	21879	7470	7752	15770	8254	12992	98468	173	198	368	156	152	293	138	228	213	1859	9 47	
1859/60	12551	10783	22150	7678	7566	15687	8124	12670	97209	164	189	370	159	148	290	135	221	209	1860	13 48	
1860/61	12585	10866	21017	7449	7283	15128	8013	12406	94747	163	190	348	154	142	279	133	216	203	1861	14 23	
1861/62	12118	11039	20370	7547	7034	15008	7977	11885	92978	155	192	335	155	136	275	133	206	198	1862	15 16	
1862/63	11393	11198	19273	7424	6921	14669	7595	11522	89995	142	194	314	155	133	266	125	199	190	1863	11 49	
1863/64	11052	10776	18318	7141	6592	14016	7323	10962	86180	137	185	296	146	126	252	120	189	181	1864	10 47	
1864/65	10861	10710	18105	7214	6504	13979	7040	10421	84834	133	183	290	147	123	248	112	179	176	1865	9 56	
1865/66	11074	10603	17760	7023	6322	13799	6542	9923	83046	135	180	284	143	119	243	105	170	173	1866	10 49	
1866/67	12084	11194	17121	7504	6388	14326	7606	10055	85678	147	189	274	153	120	250	120	172	178	1867	17 2	
1868	12234	11521	16390	7520	6461	13905	6957	10156	85144	148	194	262	153	121	240	119	174	176	1868	19 10	
1847/68 Durchschnitt.	13158	11130	23859	7358	8271	15566	7486	13425	100253	174	196	401	154	162	290	125	235	217			

Aus vorstehenden Zahlenreihen ergeben sich hinsichtlich der Zu- und Abnahme des Armenstandes zwei bemerkenswerthe Resultate. Im Allgemeinen zeigt sich ein entschiedener Zusammenhang in der Bewegung der Armenzahl und der Getreidepreise. In den letzten Jahren dagegen kann dieser Zusammenhang nicht mehr nachgewiesen werden; denn trotz des bedeutenden Steigens der Getreidepreise in der Periode 1864/68 bleibt die Zahl der Armen im Königreiche gleich. Sieht man in letzterer Hinsicht auf die einzelnen Regierungsbezirke, so bemerkt man sogar eine entschiedene Abnahme der Armenzahl in der Pfalz und Mittelfranken, also in denjenigen Regierungsbezirken, welche überhaupt die höchste Zahl der Armen nachweisen; eine geringe Abnahme findet sich ausserdem noch in Oberfranken und in Schwaben. Dagegen zeigen Ober- und Niederbayern, sodann Oberpfalz und Unterfranken in den letzten Jahren mit den steigenden Getreidepreisen eine Zunahme der Armenzahl.

Die Thatsache, dass die der Verarmung nahestehenden Bevölkerungsklassen an Widerstandskraft gegen die durch die steigenden Getreidepreise veranlasste ökonomische Bedrohung bedeutend gewonnen haben, ist entschieden bedeutungsvoll. Man wird nicht irren, wenn man diese erfreuliche Erscheinung der in den jüngsten Jahren in Bayern eingetretenen erheblichen Erwerbserleichterung zuschreibt, wozu namentlich die Gewerbsinstruction vom Jahre 1862 viel beigetragen haben mag, welche die seitdem durch Gesetz vom 30. Jan. 1868 eingeführte Gewerbefreiheit vorbereitete.

Eine vollständige Kenntniss des Armenstandes im Königreich wird durch die Mittheilung der Gesamtergebnisse für das Königreich und die einzelnen Kreise noch nicht ermöglicht, weil sich in diesen summarischen Ergebnissen die

thatsächlichen Verschiedenheiten um so mehr verwischen, je weniger die Grenzen der natürlichen Gruppen der Armuth mit den grösseren administrativen Eintheilungen zusammenfallen. Es ist deshalb nöthig, die Einzelergebnisse der Verwaltungsdistrikte noch besonders ins Auge zu fassen, wie sie in der nachstehenden Tabelle enthalten sind, welche die Zahl der Armen auf 1000 Seelen der Civilbevölkerung*) für 1866/67 und 1868 in jedem Verwaltungsdistrikte und zugleich für 1868 den Betrag der auf einen Armen treffenden Unterstützung nachweist.

(Siehe Tabelle Seite 107.)

Hier kommt zunächst nur die Zahl der Armen in Betracht. Den Ueberblick über folgende Zahlenreihen würde der Abdruck einer für das Jahr 1868 gefertigten kartographischen Darstellung ausserordentlich erleichtern. Da finanzielle Rücksichten diess unmöglich machen, möge der Versuch gestattet werden, mindestens die Hauptresultate hier zu fixiren, welche aus der dem Verfasser vorliegenden Karte sich ergeben.

Theilt man die Differenz zwischen Maximum und Minimum der Armenzahl auf die gleiche Bevölkerung (4,9 auf 1000 Seelen in Teuschnitz — 70,9 in Rothenburg (Stadt) in 10 gleiche Theile, so findet man, dass die einzelnen Bezirke in die so gewonnenen 10 Gruppen der Armuth in folgender Weise sich einreihen.

Zur ersten Gruppe (4,9—10,9 Arme auf 1000 Seelen) gehören vier grössere zusammenhängende Gebietstheile diesseits des Rheins. Diese sind 1) der östliche und südliche

*) Ueber die Gründe, welche bei Betrachtung kleinerer Bezirke die Reduction nicht auf die Gesamtbevölkerung sondern auf die Civilbevölkerung nöthig machen, vergleiche man das im ersten Artikel dieser Nummer S. 79 Bemerkte.

Zahl der Armen auf 1000 Seelen der Civilbevölkerung in den Jahren 1866/67 und 1868, sodann Betrag der im Jahre 1868 auf einen Armen treffenden Unterstützung.

Table with columns for administrative districts (Verwaltungs-Distrikte), number of poor per 1000 (Zahl der Armen auf 1000 Einwohner), and support amount (Durchschnittsbetrag). Rows are categorized by region: Oberbayern, Pfalz, Oberfranken, Unterfranken, Oberpfalz, Mittelfranken, Schwaben, and Königreich.

Quelle: „Zeitschrift des königlich bayerischen Statistischen Bureau, Jahrgang 1869“

Theil Unterfrankens und der Nordwesten von Oberfranken, 2) der östliche Theil der Oberpfalz, 3) im Süden von Oberbayern die dem Inn zunächst liegenden Bezirke, 4) die südliche Hälfte von Schwaben mit Ausnahme der eigentlichen Gebirgsbezirke. Von den unmittelbaren Städten gehört nur Kempten hieher.

Die zweite Gruppe (10,7 bis 17,3 Arme auf 1000 Seelen) erstreckt sich über den grössten Theil des Gebietes diess. d. Rh. mit Ausnahme der unmittelbaren Städte, von welchen nur München, Hof, Lindau in diese Klasse fallen. Die Pfalz hat die Bezirke Homburg und Kusel in dieser Gruppe.

Die dritte Gruppe (17,4 bis 24,0 Arme auf 1000 Seelen) nimmt den Rest der Westpfalz, sodann kleinere Bezirke zwischen Rhön und Spessart, bei Rothenburg und Windsheim, bei Nördlingen und längs dem Laufe des Lech, sodann vereinzelt am Inn- und Isarläufe ein. Den grössten zusammenhängenden Bezirk zeigt diese Gruppe im bayerischen Wald, der ihr mit Erstreckung bis nach Regensburg fast ausschliessend angehört. Von den unmittelbaren Städten gehört hieher Schweinfurt.

Die vierte Gruppe (24,1 bis 30,7 Arme auf 1000 Seelen) findet sich im Gebiete diess. d. Rh. in den 5 Landbezirken: Feuchtwangen, Ebersberg, Berchtesgaden, Laufen und Deggendorf, sodann in den Städten: Ingolstadt, Bayreuth, Schwabach, Weissenburg und Augsburg. In der Pfalz gehören hieher die Bezirke: Bergzabern, Kirchheim, Landau und Neustadt a./H.

Die fünfte Gruppe (30,8—37,4 Arme auf 1000 Seelen) kommt nur in einem Landbezirke des Gebietes diess. d. Rh., Dillingen, vor und ist zugleich die höchste, welche in den Bezirksämtern diess. d. Rh. überhaupt erreicht wird. Zu ihr gehören ausserdem die Städte: Amberg, Bamberg, Aschaffenburg, Donauwörth, Kaufbeuren und Memmingen.

Der sechsten Gruppe (37,5—44,1 Arme auf 1000 Seelen) gehören an: der Bezirk Frankenthal in der Pfalz und die unmittelbaren Städte: Freising, Landshut, Passau, Regensburg und Nördlingen.

In die siebente Gruppe (44,2 bis 50,8 Arme auf 1000 Seelen) fallen die Städte: Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg und Neuburg.

Die achte Klasse (50,9—57,5 Arme auf 1000 Seelen) findet sich im Bezirke Gernersheim in der Pfalz, dann in den Städten: Straubing und Dinkelslühl.

Die neunte Gruppe (57,6 bis 64,2 Arme auf 1000 Seelen) ist nirgends vertreten und in der zehnten und höchsten (64,3—70,9 Arme auf 1000 Seelen) finden sich die Städte Ansbach und Rothenburg.

Schon hieraus lässt sich die relativ viel bedeutendere Zahl der Armen in den Städten im Vergleiche mit den Landbezirken entnehmen. In der That zeigt die Tabelle, dass in den unmittelbaren Städten im Ganzen 31,1 in den Bezirksämtern nur 16,3 Arme auf 1000 Seelen treffen. Erwägt man diesen Einfluss des dichten Zusammenwohnens, so begreift man auch den hohen Armenstand in der Vorderpfalz, wo einerseits die grösseren Städte nicht als eigene Verwaltungszirke ausgeschieden, und andererseits auch die ländlichen Bezirke ausserordentlich dicht bewohnt sind.

Wie die oben mitgetheilte Hauptübersicht über den Stand des Armenwesens für das Jahr 1868 zeigt, liegen Nachweisungen nicht nur über die Gesamtzahl, sondern auch über die einzelnen Kategorien der conscribirten Armen vor. Diese specielle Ausscheidung ist an sich schon von Interesse, sie ist aber von besonderem Werthe, weil sie schätzbare Aufschlüsse über den Grund der erheblichen geographischen Verschiedenheiten der Armenzahl gibt und namentlich die oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt, dass der Begriff der „conscribirten Armen“ in den einzelnen Gebietstheilen nicht gleichmässig aufgefasst ist. Zu diesem Zwecke genügt die Betrachtung der Ergebnisse für 1868. Schon bei der ersten Kategorie der Armen, den „arbeitslosen Erwerbsfähigen“ muss auffallen, dass von 1825 im Ganzen hieher gehörigen Personen auf die Kreise

mit dem höchsten Armenstande, d. i. auf die Pfalz und Mittelfranken, 814 bezw. 451 Individuen fallen, während z. B. in der Oberpfalz nur 10 Personen aufgeführt sind. Erwägt man, dass die arbeitslosen Erwerbsfähigen nur vorübergehende Unterstützungen beanspruchen können, so wird man die oben ausgesprochene Vermuthung bestätigt finden, dass in einzelnen Kreisen auch solche vorübergehende Unterstützungen zur Aufnahme in den Armenbeschrieb Anlass bieten, während diess in den übrigen nicht oder nur sehr selten der Fall ist. *) Nicht blos räumlich, sondern auch zeitlich scheint in dieser Beziehung ungleichartig verfahren worden zu sein, wie die unten nachgewiesenen grossen Differenzen in der Zahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen in den einzelnen Quinquennien seit 1847/48 vermuthen lassen. Aehnlich liegt die Sache bezüglich der Werktags- und Sonntagsschulpflichtigen Armen. Von den 30055 hieher gehörigen Personen treffen 7992 auf die Pfalz und 5287 auf Mittelfranken, während z. B. Oberpfalz, Ober- und Unterfranken je nicht einmal mit 2000 Personen vertreten sind. Wenn auch die Verhelichungsfrequenz während der letzten Decennien in Mittelfranken und in der Pfalz viel bedeutender war, als in den übrigen Kreisen,**) so kann diess doch zur vollständigen Erklärung eines so bedeutenden Unterschiedes in der Zahl der schulpflichtigen Armen nicht hinreichen. Es darf vielmehr die Vermuthung ausgesprochen werden, dass der verordnungsmässige Beschrieb der Familienglieder eines Armen nicht in allen Kreisen gleichmässig durchgeführt, oder dass mindestens bei statistischer Ausnützung dieses Beschriebes bezüglich der Einrechnung der Familienglieder nicht gleichmässig verfahren wurde.

In der That ergeben sich ganz andere Resultate aus der Armenstatistik, wenn man nur diejenigen Kategorien der Armen in Betracht zieht, welche nach Abzug der Erwerbsfähigen und Schulpflichtigen noch verbleiben. Diese sind als „theilweise Erwerbsfähige“ und „ganz Erwerbsunfähige“ bezeichnet. Fasst man dieselben zusammen, so findet man, dass

auf 1000 Seelen der Civilbevölkerung im Jahre 1868 theilweise und ganz erwerbsunfähige Arme treffen in den

	Unmittelbaren Städten	Bezirks- ämtern	Im Ganzen.
Oberbayern	13,1	8,9	9,8
Niederbayern	38,0	12,1	13,5
Pfalz	—	12,4	12,4
Oberpfalz	30,3	10,1	11,7
Oberfranken	20,0	7,1	8,4
Mittelfranken	24,9	10,6	14,3
Unterfranken	11,5	8,4	8,7
Schwaben	18,7	10,8	12,0
Königreich	20,1	10,1	11,3

*) Diese Vermuthung wird durch die Berichte der k. Kreisregierungen von Niederbayern und Unterfranken über den Stand des Armenwesens für 1868 vollkommen bestätigt. Die Regierung von Niederbayern findet die Zahl der arbeitslosen Erwerbsfähigen zu 118 auffallend hoch berechnet und ist der Ansicht, dass hiebei ohne Zweifel ein Irrthum insoferne unterlaufe, als die meisten derjenigen Personen, welche wegen vorübergehend, namentlich in Folge der Erkrankung eingetretener Noth von den Armenpflegen Unterstützung anzusprechen genöthigt waren, unter der Klasse der arbeitslosen Erwerbsfähigen aufgezählt worden seien. Die Regierung von Unterfranken bemerkt noch bestimmter, dass es sich bezüglich der arbeitslosen Erwerbsfähigen nur um momentane Unterstützungen, meistens an unbemittelte zum Dienste einberufene Soldaten gehandelt habe, „welche sich kaum zur Aufnahme in diese Tabelle geeignet hätten“. Bezüglich des Eintrages der ganz oder theilweise erwerbsunfähigen Personen gibt die letztgenannte Regierung auch noch den Aufschluss, dass diejenigen Personen nicht darunter begriffen sind, welche in den verschiedenen Pfründeanstalten Versorgung gefunden haben, und dass ebenso von den Kindern, welche in Rettungs- und anderen ähnlichen Anstalten untergebracht sind, nur diejenigen aufgeführt seien, für welche das Pflegegeld ganz oder theilweise von den Armenpflegen gezahlt wird.

**) Vgl. Nr. 1 dieser Zeitschrift S. 8.

Man wird diesen Zahlenreihen eine besondere Beachtung schenken müssen, wenn man erwägt, dass ihre Abweichung von der oben berechneten Gesamtarmenfrequenz hauptsächlich durch die Nichtberücksichtigung der unter den conscribirtten Armen aufgeführten Schulpflichtigen veranlasst ist. Stellt man sich nämlich auf den ökonomischen Standpunkt, so kommen nur die zur selbständigen Wirthschaftsführung Berufenen als „Arme“ in Betracht, wenn sie nämlich ihre ökonomische Selbständigkeit nicht zu erhalten vermögen. Die in die Wirthschaft des Ernährers eingeschlossenen Kinder sind, so lange diese totale Einbeziehung in die ökonomische Sorge des Wirthschafters dauert, an sich weder arm noch reich; sie sind nur Angehörige eines armen oder reichen Wirthschafters. Man sollte deshalb in der Armenstatistik zunächst die Zahl der verarmten selbständigen Wirthschafter zu ermitteln suchen, und dann erst einen gesonderten Nachweis über die Zahl der in die wirtschaftliche Fürsorge derselben vollständig einbezogenen Angehörigen geben. Diess würde bei den auf Armenbeschrieb beruhenden Unterstützungen kaum einer Schwierigkeit unterliegen. Bezüglich der momentanen Unterstützungen wäre ohnediess die Kenntniss der Zahl der unterstützten Personen mit specieller Bezeichnung der an der Unterstützung theilnehmenden Angehörigen dringend wünschenswerth. Die gesammte Armutherscheinung während einer gegebenen Zeit setzt sich immer aus diesen beiden Elementen dauernder und momentaner Unterstützungsbedürftigkeit selbständiger Wirthschafter unter beiderseitiger Abhängigkeit von der Zahl der unterstützungsbedürftigen Angehörigen zusammen.

Fasst man schliesslich die einzelnen Kategorien der Armen für das gesammte Königreich nach dem Jahresdurchschnitt aus fünfjährigen Perioden von 1847/48 bis 1867 zusammen und vergleicht man damit die Resultate des Jahres 1868, so gewinnt man folgenden historischen Ueberblick.

Jahresdurchschnitt der Perioden	Zahl der Armen.					
	Arbeitslose Erwerbsfähige	Theilweise Erwerbsfähige	Ganz Erwerbsunfähige	Werktagsschulpflichtige	Sonntags schulpflichtige	Gesammt Summe.
1847/48	7632	34322	20235	32697	8769	103655
1852/53	8889	38174	22883	36679	10235	116860
1857/58	3305	34851	21424	31208	6775	97563
1862/63	1916	32685	20083	25869	5414	85967
1868	1825	32676	20588	25233	4822	85144
Von 100 Armen treffen auf jede der obigen fünf Abtheilungen.						
1847/48	7,4	33,1	19,5	31,5	8,5	100
1852/53	7,6	32,6	19,6	31,4	8,4	100
1857/58	3,4	35,7	22,0	32,0	6,9	100
1862/63	2,2	38,0	23,4	30,1	6,3	100
1868	2,1	38,4	24,2	29,6	5,7	100

II. Vermögensstand der Lokal- und Distrikts-Armenfonds.

Es dürfte genügen, wenn der Vermögensstand der Lokal- und Distriktsarmenfonds für die Jahre 1861/62 bis 1868 ausgewiesen und zur Vergleichung der Stand des Jahres 1868 beigefügt wird. Da die Bevölkerung durch das Vorhandensein rentirenden Stammvermögens für Armenzwecke den Betrag dieser Rente an den ihr obliegenden Unterstützungsbeiträgen erspart, erscheint sie in der That um den Gesamtbetrag dieses Stammvermögens bereichert. Es ist deshalb nicht ohne Interesse, die Quote dieses mittelbaren Vermögensbesitzes zu bestimmen, welcher in den einzelnen Gebietstheilen auf eine gleiche Bevölkerungsziffer trifft.

Die nachfolgende Tabelle enthält demgemäss die Nachweise über das rentirende Vermögen der Lokal- und Distriktsarmenfonds für 1847/48 sodann für 1861/62 bis 1868,

in den einzelnen Regierungsbezirken, sowie die Berechnung der auf 100 Seelen der Bevölkerung treffenden Quote dieses rentirenden Vermögens.

Regierungsbezirke.	Jahre.	Rentirendes Vermögen			Auf 100 Seel. d. Gesamtbevölk. trifft rentirendes Vermögen fl.
		der Lokalarmen-Fonds fl.	der Distrikts-Armenfonds fl.	Summe.	
Oberbayern.	1847/48	1133912	266949	1400861	198
	1861/62	1702097	430463	2132560	273
	1862/63	1731408	437513	2168921	274
	1863/64	1805873	480741	2286614	284
	1864/65	1906765	480465	2387230	292
	1865/66	2116615	459597	2576212	314
	1866/67	2245084	482700	2727784	331
	1868	2333686	507178	2840864	343
Niederbayern.	1847/48	1046628	315019	1361647	250
	1861/62	1710440	327599	2038039	354
	1862/63	1751011	355915	2106926	364
	1863/64	1804355	349929	2154284	371
	1864/65	1824866	369720	2194586	376
	1865/66	1855200	365209	2220409	378
	1866/67	1900759	365779	2266538	384
	1868	1934881	372165	2307046	388
Pfalz.	1847/48	202371	—	202371	33
	1861/62	264168	80665	344833	57
	1862/63	274157	82056	356213	58
	1863/64	283919	85065	368984	60
	1864/65	288867	88211	377078	60
	1865/66	291382	89114	380496	61
	1866/67	296793	90850	387643	62
	1868	312138	95976	408114	65
Oberpfalz.	1847/48	224349	67815	292164	62
	1861/62	329146	97833	426979	87
	1862/63	351282	97783	449065	92
	1863/64	398767	111789	510556	104
	1864/65	371687	99190	470877	96
	1865/66	395548	96007	491555	100
	1866/67	415349	111160	526509	107
	1868	440079	118159	558238	114
Oberfranken.	1847/48	422191	46040	468231	94
	1861/62	652075	61538	713613	138
	1862/63	663177	52690	715867	138
	1863/64	674141	54051	728192	139
	1864/65	678291	54642	732933	139
	1865/66	677912	56029	733941	138
	1866/67	697708	56379	754087	142
	1868	714129	57092	771221	144
Mittelfranken.	1847/48	190430	43615	234045	44
	1861/62	405285	71571	476856	87
	1862/63	432314	33531	465845	85
	1863/64	443651	17611	461262	83
	1864/65	382159	36632	418791	74
	1865/66	377496	34051	411547	72
	1866/67	399123	32635	431758	75
	1868	402960	35085	438045	76
Unterfranken.	1847/48	1116208	132803	1249011	212
	1861/62	1504084	260646	1764730	293
	1862/63	1557534	261946	1819480	302
	1863/64	1637562	271745	1909307	312
	1864/65	1732321	290570	2022891	329
	1865/66	1727528	260399	1987927	319
	1866/67	1794697	272457	2067154	353
	1868	1964876	287568	2252444	385
Schwaben.	1847/48	1015772	123205	1138977	204
	1861/62	1399854	181768	1581622	274
	1862/63	1418596	185019	1603615	277
	1863/64	1448044	199432	1647476	284
	1864/65	1442892	207981	1650873	284
	1865/66	1546178	290255	1766433	303
	1866/67	1496694	225313	1722007	295
	1868	1546098	234964	1781062	304
Königreich.	1847/48	5351861	995446	6347307	141
	1861/62	7967149	1512083	9479232	202
	1862/63	8179479	1506453	9685932	205
	1863/64	8496312	1570363	10066675	211
	1864/65	8627848	1627411	10255259	213
	1865/66	8987859	1580661	10568520	219
	1866/67	9246207	1637273	10883480	226
	1868	9648847	1708187	11357034	235

Quelle: „Zeitschrift des königlich bayerischen Statistischen Bureau, Jahrgang 1869“